

Bereich: Rechtsamt

Aktenzeichen: 12 90 12

Datum: 11.07.2018

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	08.08.2018				
Kreistag	15.08.2018				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. zum Kreiswahlleiter
Herrn Bernhard Braun
Vorstandsmitglied I
2. zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters
Herrn Christian Heinrich
Rechtsamtsleiter

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA ist Wahlleiter in den Landkreisen der Landrat (Kreiswahlleiter). Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt.

Diese Vorschrift ermöglicht dem Kreistag, einen anderen Beschäftigten des Landkreises zum Wahlleiter und zum Stellvertreter zu berufen.

Aus den Erfahrungen der bereits durchgeführten Wahlen empfiehlt es sich, auch zur Kommunalwahl 2019 Bedienstete der Kreisverwaltung in die Funktion des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters zu berufen. Sie sind am Ort des mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Kreiswahlbüros in ihren dienstlichen Funktionen tätig und somit mit den anstehenden Aufgaben und Abläufen betraut.

Deshalb wird dem Kreistag empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlagen: -

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)